



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Versammlung am Vorabend des Neonaziaufmarsches vom 17.01.2020 in Magdeburg

Kleine Anfrage - KA 7/4193

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am Vorabend des Neonaziaufmarsches vom 17.01.2020 in Magdeburg versammelten sich am Dom etwa 20 Personen, u. a. der Gruppierung „Division 39 MC Magdeburg“ zu einer Spontanversammlung (Link: https://www.flickr.com/photos/presseservice_rathenow/albums/72157712702703493)

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Hinweis: Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 12.01.2021)

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu der Frage 2 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

- 1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Spontanversammlung teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**
- 2. Welchen Gruppierungen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern, Ländern.**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist bekannt, dass an der Versammlung etwa 20 Personen teilgenommen haben sollen.

Einige Teilnehmer werden der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene und der neonazistischen Szene in Magdeburg sowie dem rechtsextremistischen Parteienspektrum zugerechnet.

Einzelne Personen auf den Fotos der genannten Internetseite können der Gruppierung „Division 39 Magdeburg MC“ zugeordnet werden. Diese Personen stammen aus Magdeburg und dem Landkreis Jerichower Land.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheim-

schutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 3. Traten bei der Spontanversammlung Rednerinnen/Redner auf und wenn ja, welche? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene vor?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- 4. Mit wie vielen Einsatzkräften war die Polizei im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes und/oder des Bundes waren im Einsatz?**

Ein polizeilicher Einsatz wurde nicht durchgeführt, da die Polizei von der Versammlung keine Kenntnis hatte. Der Sachverhalt wurde im Nachhinein im Wege anlassunabhängiger Internetrecherchen ermittelt.

- 5. Wie viele Straftaten wurden im Zusammenhang mit der rechtsextremen Versammlung registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen.**

Straftaten sind nicht bekanntgeworden.

- 6. Wurde die Versammlung im Vorfeld angemeldet? Wenn ja, wurden der Versammlung behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nein, wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.**

- 7. Soweit die Versammlung nicht im Vorfeld angemeldet wurde, wurde sie noch vor Ort angemeldet und mit welchem Titel?**

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Versammlung war weder angemeldet noch war sie der Versammlungsbehörde anderweitig im Vorfeld oder vor Ort bekannt geworden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 4 verwiesen.

- 8. Inwiefern handelt es sich bei der Versammlung um eine Spontanversammlung, da hier ausweislich von Bildern diverse Kundgebungsmittel wie Kerzen zur Versammlung mitgebracht wurden?**

Eine Bewertung, ob es sich bei der nicht angemeldeten Versammlung um eine Spontanversammlung gehandelt haben könnte, ist im Nachhinein wegen der unzureichenden Erkenntnislage nicht möglich.